



Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: V/2011/2298
Datum: 04.05.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	16.05.2011	öffentlich
Rat	27.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Neufassung der Hundesteuersatzung zur Einführung einer Hundesteuer für gefährliche Hunde

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die Hundesteuersatzung in der als Anlage beigefügten Form zu beschließen.

Begründung

Zurzeit sind in der Stadt Hennef insgesamt 56 gefährliche Hunde im Sinne des Landeshundegesetzes gemeldet. In der jüngeren Vergangenheit ist eine zunehmende Tendenz zur Haltung dieser Tiere festzustellen. Gleichzeitig wurden im Herbst/Winter 2010 mehrere Beißvorfälle von Kampfhunden beim Ordnungsamt der Stadt Hennef angezeigt; in einem Fall ist auch ein Kind gebissen worden. Da die Haltung von Kampfhunden ordnungspolitisch aus Sicht der Stadtverwaltung nicht erwünscht ist, sollen Kampfhunde nunmehr ab dem 01.08.2011 mit höheren Steuersätzen belegt werden, um die Haltung der Tiere nicht weiter attraktiv zu gestalten.

Im Rhein-Sieg-Kreis haben sich bislang 14 von 19 Kommunen zur Einführung einer „Kampfhundesteuer“ entschieden; der mittlere Steuersatz beläuft sich auf 595 €/Hund.

Gleichzeitig ist aus Gründen der Abgabengerechtigkeit eine Hundebestandsaufnahme in 2011 geplant, die dazu dienen soll, alle Hunde im Stadtgebiet zu ermitteln.

In Ergänzung zu den bereits in den Begründungen der Beschlussvorlagen vorgetragenen Informationen erhalten Sie anbei weitere Erläuterungen zu den in der letzten Ratssitzung vorgetragenen Fragestellungen:

Die Steuer für gefährliche Hunde folgt einem vom Bundesverwaltungsgericht für zulässig erachteten Lenkungszweck. Dieser besteht darin, gefährliche Hunderassen, die aufgrund ihres Züchtungspotentials in besonderer Weise die Eignung aufweisen, ein gefährliches Verhalten zu entwickeln, generell und langfristig im Stadtgebiet zurückzudrängen (BVerwG, 11 C 8/99). Der Bestand an potentiell gefährlichen Hunden soll möglichst gering gehalten werden.

An der Verwirklichung des Steuertatbestandes ändert es nichts, wenn der Halter die erforderlichen Nachweise erbringt und der Hund den Wesenstest besteht. Entginge der Hundehalter in einem solchen Falle der erhöhten Besteuerung, verlöre die Steuer ihre generelle Lenkungswirkung (BVerwG, 10 B 22/05).

In weiterer Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass es für die Bestimmung der Gefährlichkeit ausreichend ist, wenn Rasselisten aus einer der Gefahrenabwehr dienenden landesrechtlichen Regelungen – hier dem Landeshundegesetz NRW – entnommen werden. Die Stadt ist nicht verpflichtet eigene Erhebungen durchzuführen. Für die Annahme der Gefährlichkeit reicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten, in der Satzung benannten Hunderasse.

Die im Satzungsentwurf übernommenen Rassen entsprechen denen nach dem Landeshundegesetz NRW (LHundeG NRW) als gefährlich eingestuften Hunderassen. Daher sind hier auch die Hunde nach § 10 LHundeG aufgeführt, für die im Vergleich zu dem Hunden nach § 3 LHundeG, außer dem Nachweis eines besonderen öffentlichen oder persönlichen Interesses an der Haltung, die gleichen Bedingungen gelten.

Der Evaluationsbericht (Erfahrungsauswertung) zum LHundeG des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV NRW) aus November 2008 führt hierzu aus, dass in die Kategorie des § 10 LHundeG NRW diejenigen Hunderassen fallen, „die auf Grund besonderer rassespezifischer Eigenschaften, z.B. wegen ihres gesteigerten Jagd- oder Schutztriebs oder ihrer hohen Sprung- und Beißkraft ein besonderes Gefährdungspotential aufweisen. Unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr sind besondere Anforderungen an den Umgang mit diesen Hunden erforderlich.“ Der Evaluationsbericht hat im Ergebnis nicht zu einer Veränderung der Rasselisten geführt. Diese haben weiterhin Bestand.

Die Einstufung in die Rasselisten basiert auf der Beißstatistik des MUNLV NRW. Es ist auf Grund des zu beachtenden Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) ohne besonderen sachlichen Grund rechtlich betrachtet nicht möglich, einzelne Hunderassen, wie z.B. den Rottweiler, aus der Liste herauszunehmen.

Die Auswertung der Berichte über die Statistik der in den Jahren 2008 – 2009 in NRW behördliche erfassten Hunde zeigt darüber hinaus, dass gerade der Rottweiler „die auffälligste Rasse in dieser Kategorie ist“.

Es liegt laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichte (11 C 8/99) kein Fall unzulässiger Rückwirkung vor, wenn gefährliche Hunde schon vor Inkrafttreten der erhöhten Steuersätze gehalten werden.

Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG wäre jedoch gegeben, wenn die erhöhte Besteuerung nur jene Hunde trifft, die nach Inkrafttreten der neuen Satzung angemeldet werden (OVG Münster, 14 A 1820/03).

Demnach kann bei der Besteuerung gefährlicher Hunde nicht zwischen bereits hier angemeldeten und zukünftig zur Steuer angemeldeten Hunden differenziert werden.

Zur zulässigen Höhe der Steuer nennt die Literatur in Anlehnung an die Rechtsprechung eine Obergrenze von ca. 1.200,-- € pro Hund. Der Satz sollte das 15-fache der Steuer für nicht gefährlich eingestufte Hunde nicht übersteigen. In Hennef beträgt der beabsichtigte Steuersatz in Höhe von 552,-- € pro Hund das 6-fache, so dass sich hieraus keine Unverhältnismäßigkeit ergibt.

Die Veränderungen in der Hundesteuersatzung sind in der Anlage als unterstrichener Text kenntlich gemacht.

Hennef (Sieg), den 04.05.2011

Klaus Pipke
Bürgermeister